



Amtsblatt für Brandenburg

28. Jahrgang	Potsdam, den 25. Januar 2017	Nummer 3
---------------------	-------------------------------------	-----------------

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	
Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen an Überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF) sowie an eine Zentralstelle Suchtprävention im Land Brandenburg	59
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020	63
Landesamt für Umwelt	
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain	73
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15806 Zossen OT Wünsdorf	74
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer	75
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Danna	76
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau	77
Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht	77
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming	78
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 17337 Uckerland	79
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03130 Spremberg	80
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15326 Lebus	81

Inhalt	Seite
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04916 Schönewalde OT Stolzenhain/Hartmannsdorf	82
Berichtigung der Bekanntmachung Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15306 Sachsendorf	83
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 14 in der Stadt Rathenow und im Amt Rhinow	83
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 13 in der Stadt Rathenow	84
 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Ortwig-Neubarnim“, 3-001-W im Wege- und Gewässerplan benannten Vorhaben	84
Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Kloster Zinna“, 1-001-Q in der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans benannten Vorhaben	85
 BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung	85
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Sozialwahl 2017	86
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	89
Insolvenzsachen	90
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	91

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen an
Überregionale Suchtpräventionsfachstellen (ÜSPF)
sowie an eine Zentralstelle Suchtprävention
im Land Brandenburg**

Vom 19. Dezember 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für **überregionale Suchtpräventionsfachstellen** im Rahmen des landesweiten Bedarfs sowie eine koordinierende **Zentralstelle Suchtprävention** im Land Brandenburg.

1.2 **Übergreifende Ziele** der Förderung sind die Prävention und Bekämpfung von Suchtkrankheiten und gesundheitsschädlichem Konsum von Suchtmitteln durch eine koordinierende Zentralstelle und ein flächendeckendes Netz von überregionalen Suchtpräventionsfachstellen.

1.2.1 Die Ziele der Förderung von **überregionalen Suchtpräventionsfachstellen** im Rahmen des landesweiten Bedarfs sind

- Erfassung, Nutzung und Koordinierung der Möglichkeiten der Suchtprävention vor Ort sowie Sensibilisierung von unterschiedlichen Zielgruppen für die Suchtprävention,
- Sicherstellung einer Anlauf- und Servicestelle für alle Handelnden im Handlungsfeld Suchtprävention im jeweiligen Einzugsgebiet

und sollen erreicht werden durch:

- Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung der Handelnden und Aktivitäten,
- Information und Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema Sucht und Suchtprävention,
- Netzwerkarbeit,
- Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention,
- Bestandsaufnahme, Dokumentation und Evaluation.

Zu den Aufgaben der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen gehören insbesondere:

- Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung:
 - Initiierung, Koordinierung, konzeptionelle Fortschreibung und Umsetzung praktischer Präventionsarbeit,

- Entwicklung von und Mitarbeit in Landes- und Regionalprojekten,
- Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen zur Suchtprävention und dem Arbeitskreis Suchtprävention der Landessuchtkonferenz (LSK) auf Landesebene,
- Zusammenarbeit mit Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern entsprechend den Arbeitsaufgaben,
- fachliche Beratung und Unterstützung der Partnerinnen und Partner,

- Öffentlichkeitsarbeit:

- Pressearbeit,
- Nutzung unterschiedlicher Medien (Homepage, Flyer, Info-Brief usw.),
- Beiträge zur Homepage www.suchtpraevention-brb.de,
- Erstellen und Versand von Materialien,

- Fortbildung, Information:

- Planung und Durchführung von Elternabenden, Fortbildungsangeboten und Tagungen der Region,
- Teilnahme an Fortbildungen, Tagungen und Kongressen zur eigenen Qualitätssicherung,

- Bestandsaufnahme, Evaluation und Dokumentation:

- Beobachtung und Bestandsaufnahme der regionalen Angebote in der Suchtprävention,
- Dokumentation der eigenen Arbeit mit dem Dokumentationssystem Dot.sys,
- Nutzung von Evaluationstechniken für die eigene Arbeit sowie für die angebotenen Suchtpräventionsprogramme,

- Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention insbesondere in folgenden Punkten:

- Information, Fortbildung, Beratung:
 - Bereitstellung von aktuellen Informationen und Materialien zu Themen der Suchtprävention,
 - Unterstützung bei Fortbildungen für Multiplikatoren und andere Zielgruppen,
 - Praxisberatung,

- Koordination und Kooperation:

- überregionaler Austausch in Arbeitstreffen,
- Unterstützung bei der Vernetzung, Kontaktaufnahme und Kooperation mit anderen in der Suchtprävention Tätigen in der Region,

- Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über Aufgaben, Angebote und Maßnahmen der Suchtprävention in Brandenburg,
 - Unterstützung bei der Erarbeitung und Herausgabe von Informationen und Artikeln.

1.2.2 Die Förderung der **Zentralstelle Suchtprävention** im Land Brandenburg soll die Koordinierung und Vernetzung der relevanten staatlichen und nicht-staatlichen Akteure im Sinne der Querschnittsaufgabe Prävention auf der Landesebene sicherstellen. Die Zentralstelle Suchtprävention leistet landesweite Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen der Suchtprävention.

Zu den Aufgaben der Zentralstelle gehören insbesondere:

- Mitarbeit/Leitung von Arbeitskreisen zur Suchtprävention (wie Arbeitskreis Suchtprävention der Landessuchtkonferenz),
- themenspezifische Fortbildungen der Beschäftigten der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen (Fachveranstaltungen),
- Koordinierung und fachliche Begleitung des Netzwerks ÜSPF (inklusive Zusammenführung und Bewertung der Dokumentationen der überregionalen Suchtpräventionsfachstellen),
- Aufklärung bei allen Suchtfragen durch:
 - Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Multiplikatoren,
 - landesweite Kampagnen/Präventionsmaterial,
 - Organisation von Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
- Kooperation mit allen relevanten Institutionen und Akteuren,
- Initiierung und Begleitung von Evaluation und Forschung,
- Organisation, Durchführung, Begleitung und Kontrolle von Praxisprojekten,
- Vernetzung der Angebote im Land Brandenburg mit Aktivitäten auf Bundesebene,
- Suchtprävention:
 - Aufbau, Weiterentwicklung und Koordinierung von suchtpreventiven Maßnahmen und Projekten im Land Brandenburg,
 - Durchführung von Schulungen und Praxisberatung,
 - Dokumentation, Evaluation und Qualitätssicherung in aktuellen Themengebieten der Suchtprävention,
 - Vorbereitung und Moderation von Veranstaltungen und Gremien,
 - Öffentlichkeitsarbeit, Pflege der Internetpräsenz,
 - Erstellung von Stellungnahmen und Statistiken,

- Zusammenarbeit mit den überregionalen Suchtpräventionsfachstellen insbesondere in folgenden Punkten:

- Information, Fortbildung, Beratung:

- Bereitstellung von aktuellen Informationen und Materialien zu Themen der Suchtprävention,
- Unterstützung bei Fortbildungen für Multiplikatoren und andere Zielgruppen,
- Praxisberatung,

- Koordination und Kooperation:

- überregionaler Austausch in Arbeitstreffen,
- Unterstützung bei der Vernetzung, Kontaktaufnahme und Kooperation mit anderen in der Suchtprävention Tätigen in der Region,

- Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung:

- Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung über Aufgaben, Angebote und Maßnahmen der Suchtprävention in Brandenburg,
- Unterstützung bei der Erarbeitung und Herausgabe von Informationen und Artikeln.

1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden:

2.1 Personal- und Sachausgaben der **überregionalen Suchtpräventionsfachstellen**,

2.2 Personal- und Sachausgaben der **Zentralstelle Suchtprävention** im Land Brandenburg.

3 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden juristische Personen des privaten Rechts.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung als Voraussetzung für die Förderung durch das Land Brandenburg sollen sich die Antragstellenden an den Gesamtkosten beteiligen. Dabei beträgt in der Regel der Eigenanteil mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Kann der Antragsteller keine Eigenmittel oder nur in geringerem Umfang beibringen, so hat er dies nachvollziehbar zu begründen.

4.2 Die Zuwendungsempfänger haben darauf hinzuwirken, dass die geförderten Angebote für Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen (MmB) zugänglich sind. Mit dem Antrag sind die Maßnahmen darzustellen, mit denen die Zuwendungsempfänger Menschen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen den Zugang zu den geförderten Angeboten ermöglichen.

4.3 Grundsätzlich müssen **überregionale Suchtpräventionsfachkräfte** mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Psychologie, Soziologie oder Gesundheitswissenschaften oder vergleichbare Qualifikationen haben.

Die **Fachkraft der Zentralstelle Suchtprävention** muss mindestens einen Bachelorabschluss in der Fachrichtung Pädagogik, Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, Psychologie, Public Health oder Gesundheitswissenschaften haben sowie über mehrjährige Erfahrungen im Bereich der Suchtprävention verfügen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung:

Zuschüsse können jährlich für Personal- und Sachausgaben gewährt werden.

5.4.1 Überregionale Suchtpräventionsfachstellen:

Zuwendungen können gewährt werden für Personalausgaben und Sachausgaben, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt bei überregionalen Suchtpräventionsfachstellen mit einer Vollzeitkraft (VZK) 61 000 Euro und bei überregionalen Suchtpräventionsfachstellen mit einer halben VZK 30 500 Euro. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 244 000 Euro.

a) Personalausgaben

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (siehe Nummer 4.3) können Personalausgaben bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 12. Februar 2016, Zeitraum ab 1. März 2016) bis zu Entgeltgruppe E 11 gefördert werden.

Für die überregionalen Suchtpräventionsfachstellen zur Versorgung der Region (Landkreise/kreisfreien Städte):

- Uckermark, Oberhavel, Havelland, Potsdam,
- Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree, Frankfurt (Oder) und
- Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Spree-Neiße, Oberspreewald-Lausitz, Cottbus

werden Personalausgaben für jeweils maximal eine VZK gefördert.

Für die überregionalen Suchtpräventionsfachstellen zur Versorgung der Region (Landkreise/kreisfreien Städte):

- Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und
- Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Brandenburg an der Havel

werden Personalausgaben für jeweils maximal eine halbe VZK gefördert.

Im Regelfall soll jede überregionale Suchtpräventionsfachstelle mit einer Fachkraft besetzt sein. Eine Aufteilung auf maximal zwei Personen ist möglich.

b) Sachausgaben

Sachausgaben werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten, Betriebskosten für Räume,
- Telefon- und Internetkosten,
- Portokosten,
- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Büromaterial, Geschäftsbedarf,
- Material für Veranstaltungen,
- Veranstaltungsausgaben,
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fachliteratur,
- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Beiträge für freiwillige Versicherungen,
- Ausgaben für Verpflegung, Beköstigungen, Lebensmittel,
- Verwaltungspauschalen,
- sonstige Pauschalen.

5.4.2 Zentralstelle:

Zuwendungen können gewährt werden für Personalausgaben und Sachausgaben, soweit sie angemessen und wirtschaftlich sind sowie sparsam verwendet werden. Der Maximalbetrag der jährlichen Gesamtförderung beträgt 90 000 Euro.

a) Personalausgaben

Bei der Förderung von Personalausgaben ist die Bemessungsgrundlage der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei Vorliegen der fachlichen und eingruppierungsrechtlichen Voraussetzungen (Fachkraft Suchtprävention siehe Nummer 4.3) können Personalausgaben bis zur Höhe der Personaldurchschnittskosten (Stand: 12. Februar 2016, Zeitraum ab 1. März 2016) folgender Entgeltgruppen gefördert werden:

- bis zu Entgeltgruppe E 11 für eine Fachkraft Suchtprävention (1 VZK),
- bis zu Entgeltgruppe E 13 für anteilige Aufgaben Leitung (0,2 VZK),
- bis zu Entgeltgruppe E 9 für anteilige Aufgaben Verwaltung (0,25 VZK).

b) Sachausgaben

Als Sachausgaben können einmalige und laufende Ausgaben im jeweiligen Haushaltsjahr gefördert werden.

Laufende Sachausgaben der Zentralstelle Suchtprävention (zum Beispiel Miete, Strom, Reisekosten) werden bis zu 20 vom Hundert der Personalausgaben gefördert.

Weitere Sachausgaben zur landesweiten Aufklärung, Weiterentwicklung, Begleitung, Koordinierung und Vernetzung von Maßnahmen der Suchtprävention (zum Beispiel Durchführung von Schulungen, Öffentlichkeitsarbeit, Honorare, Auswertungen/Statistik, Gremienarbeit, Raumkosten, Flyer, Versandkosten und Reisekosten außerhalb von Honorarverträgen) werden in Höhe von bis zu 4 000 Euro gefördert.

Förderfähige Ausgaben sind insbesondere:

- Miet- und Mietnebenkosten, Betriebskosten für Räume,
- Telefon- und Internetkosten,
- Portokosten,
- Reisekosten gemäß den Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG),
- Büromaterial, Geschäftsbedarf,
- Material für Veranstaltungen,
- Veranstaltungsausgaben,
- Honorare (unter Angabe von Stundensatz und Stundenzahl),
- Ausgaben für Übersetzungen und Dolmetscherleistungen,
- Fachliteratur,

- Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Beiträge für freiwillige Versicherungen,
- Ausgaben für Verpflegung, Beköstigungen, Lebensmittel,
- Verwaltungspauschalen,
- sonstige Pauschalen.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist insoweit ausgeschlossen, als derselbewendungszweck aus anderen öffentlichen Mitteln bezuschusst wird.

6.2 Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF) jederzeit Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Zuwendung für die Jahre 2017 bis 2019 sind bis drei Wochen nach Bekanntgabe dieser Richtlinie zu stellen beim

Landesamt für Soziales und Versorgung
Dezernat 53
Lipezker Straße 45
03048 Cottbus.

7.2 Verwendungsnachweisverfahren

Ergänzend zu Nummer 6.2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ist im Sachbericht insbesondere einzugehen auf:

7.2.1 Überregionale Suchtpräventionsfachstellen:

- Darstellung der geleisteten Maßnahmen und Verfahren zur Herstellung von Prozessqualität bei der Erfassung, Nutzung und Koordinierung der Möglichkeiten der Suchtprävention in der Region sowie Sensibilisierung von unterschiedlichen Zielgruppen für die Suchtprävention, insbesondere Herstellung von Vernetzung und Koordination in der Region sowie Qualifizierung/Fortbildungen und Dokumentation der Tätigkeiten,
- Darstellung der Ergebnisqualität der regionalen Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit durch folgende Angaben:
 - regionale Gremienarbeit, Kooperation mit anderen in der Suchtprävention Tätigen in der Region,
 - Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,

- Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Projekten,
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
- Darstellung des Arbeitszeitverbrauchs nach Kostenstellen:
 - Koordinierung, Beratung, Vermittlung, Planung und Steuerung,
 - Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
 - Fortbildung, Information,
 - Bestandsaufnahme, Dokumentation und Evaluation,
 - Zusammenarbeit mit der Zentralstelle Suchtprävention.

7.2.2 Zentralstelle:

- Darstellung der Aktivitäten für das Netzwerk ÜSPF (Fortbildung, Öffentlichkeitsarbeit, Auswertungen/Statistik),
- Darstellung und Zusammenfassung der Aktivitäten der einzelnen ÜSPF (Auswertung der Sachberichte und Statistiken),
- Darstellung der landesweiten und landesübergreifenden Gremienarbeit,
- Darstellung der Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
- Auflistung der organisierten/durchgeführten/unterstützten Veranstaltungen/Fachveranstaltungen,
- Auflistung von organisierten/durchgeführten/unterstützten Projekten (insbesondere im Bereich Evaluation und Forschung),
- Darstellung der landesweiten Kampagnen/Präventionsmaterial,
- Darstellung der Aktivitäten auf Bundesebene,
- Darstellung des Arbeitszeitverbrauchs nach Kostenstellen:
 - Aktivitäten für das Netzwerk,
 - Gremienarbeit,
 - Öffentlichkeitsarbeit/Pressearbeit,
 - Organisation/Durchführung/Unterstützung von Veranstaltungen/Projekten,
 - Dokumentation und Evaluation.

7.3 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-P, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Vom 20. Dezember 2016

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) 2014 - 2020, Prioritätsachse A, Zuwendungen aus Mitteln des ESF und des Landes Brandenburg zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Unternehmen¹ der Kultur und der Kreativwirtschaft, um die Anpassung von Unternehmen an den Wandel zu fördern. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Potenziale von Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft zu entwickeln, um die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit sowie Wachstumsdynamik zu erhöhen und die Innovationskraft

¹ Entsprechend der Definition der EU gilt als Unternehmen jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (vgl. Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, 2003/361/EG [ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36]). Der hier verwendete Unternehmensbegriff umfasst Kultureinrichtungen, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Solo-Selbstständige, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Auf eine wesentliche Gewinnerzielung kommt es dabei nicht an.

wirksam werden zu lassen. Mit der Förderung sollen die Beschäftigung in der Kultur und der Kreativwirtschaft stabilisiert beziehungsweise erhöht und gleichzeitig Impulse für branchenübergreifende und interdisziplinäre Wertschöpfung gegeben werden.

- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.5 Das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung ist entsprechend Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 hinsichtlich Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management Bestandteil des Operationellen Programms. Der vorgesehene Beitrag einer Maßnahme zur nachhaltigen Entwicklung ist im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Fördertatbestand A

Gefördert wird die Einrichtung und Umsetzung eines Beratungs- und Vernetzungsprojektes für die Kultur und die Kreativwirtschaft, das als zentraler, landesweiter Ansprechpartner und Partner für alle kultur- und kreativ-schaffenden Akteure im Land Brandenburg sowie als Kontakt- und Servicestelle in den kultur- und kreativ-wirtschaftlichen Belangen fungiert.

Die Schwerpunktaufgabe des Projektes besteht in der Konzipierung und Realisierung zeitgemäßer, branchenspezifischer Coaching- und Beratungsangebote, die auf die wirtschaftlichen Erfordernisse der in der Kultur und der Kreativwirtschaft in Brandenburg tätigen Unternehmen zugeschnitten sind.

Die Coaching- und Beratungsleistungen des Beratungs- und Vernetzungsprojektes umfassen zwei Stufen:

Stufe 1: Erstberatung der durch das Projekt akquirierten Unternehmen zur Feststellung des jeweiligen Coaching- und Beratungsbedarfs durch das Beratungs- und Vernetzungsprojekt

Stufe 2: darauf aufbauend die Umsetzung gezielter und vertiefter Coaching- und Beratungsangebote durch externe Dienstleister.

Darüber hinaus soll das Beratungs- und Vernetzungsprojekt Maßnahmen zur Bildung von Netzwerken innerhalb der Branche und mit anderen Wirtschaftsbranchen sowie zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit der Branche und der Stärkung eines eigenen Branchenverständnisses im Land Brandenburg initiieren und realisieren.

2.1.1 Aufgaben des Beratungs- und Vernetzungsprojektes (Zuwendungsempfängers) sind:

- Akquise von Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft, Kooperation mit Berufsverbänden,
- Erstberatung der Unternehmen (Stufe 1),
- Konzipierung bedarfsorientierter Coaching- und Beratungsangebote,
- Beschaffung von externen Coaching- und Beratungsleistungen (Stufe 2) in wettbewerbsoffenen, diskriminierungsfreien und transparenten Vergabeverfahren sowie Sicherstellung, dass die beauftragten externen Leistungserbringer über eine ausreichende Qualifikation - nachgewiesen durch einen entsprechenden Hochschulabschluss oder Berufsabschluss oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung - verfügen,
- Umsetzung der De-minimis-Verfahren,
- Sicherstellung einer angemessenen Erreichbarkeit für Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft,
- Veranstaltung von Erfahrungsaustauschen im Projektkontext,
- Qualitätssicherung für die Durchführung der Coaching- und Beratungsangebote sowie Projektcontrolling,
- Öffentlichkeitsarbeit, Bekanntmachung der Ziele und Erfolge des Projektes,
- Netzwerkarbeit, Kooperation mit Branchenverbänden und bestehenden Netzwerken in Abstimmung mit dem Management des Clusters „IKT, Medien und Kreativwirtschaft“ im Land Brandenburg,
- Informationsbereitstellung.

Durch das Beratungs- und Vernetzungsprojekt ist sicherzustellen, dass bei den Angeboten für die Unternehmen entsprechend ihren Bedarfen die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern, einschließlich Fragen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie, berücksichtigt werden.

2.1.2 Die Leistungen des Beratungs- und Vernetzungsprojektes können von Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg beziehungsweise von Solo-Selbstständigen und freibe-

rufflich Tätigen, die in Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind, in Anspruch genommen werden.

Die Leistungen des Beratungs- und Vernetzungsprojektes stehen den adressierten Unternehmen unentgeltlich offen.

2.2 Fördertatbestand B

2.2.1 Gefördert werden Projekte von Kultur- und Kreativunternehmen, die

- der organisatorischen und strukturellen Veränderung eines Unternehmens im Zusammenhang mit der Entwicklung neuer Produkte, Märkte und Absatzwege im Kultur- beziehungsweise Kreativbereich dienen und damit die vorhandenen Potenziale optimal ausschöpfen,
- der wirtschaftlichen und organisatorischen Neuausrichtung eines bestehenden Kultur- beziehungsweise Kreativunternehmens dienen und dadurch das wirtschaftliche Handeln, die Effizienz oder die Wettbewerbsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung verbessern,
- durch die Kooperation von Unternehmen im Kultur- beziehungsweise Kreativbereich zur gemeinsamen Entwicklung neuer Produkte, einem gemeinsamen Marketing auch für diese Produkte beziehungsweise unter einer neuen Marke dazu beitragen, neue produktspezifische Märkte und Absatzlinien aufzubauen und somit die Strategiefähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Effizienz der Unternehmen zu verbessern.

2.2.2 Die Projektförderung muss am jeweiligen Profil des Unternehmens ansetzen und der Steigerung dessen wirtschaftlicher Effizienz, der Erweiterung dessen Wirkungskreises beziehungsweise dessen Arbeitsfelder und der Ausschöpfung der Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale des Unternehmens dienen.

2.2.3 An Kooperationen im Sinne der Fördertatbestände unter Nummer 2.2.1 können Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg beziehungsweise Freiberuflerinnen und Freiberufler und Solo-Selbstständige, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind, beteiligt sein.

2.2.4 Über Fördertatbestand B können Kulturunternehmen beziehungsweise Kooperationen von Kulturunternehmen nur gefördert werden, wenn ein kultureller Zweck beziehungsweise eine kulturelle Aktivität im Sinne des Artikels 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - „AGVO“) vorliegt.

Gefördert werden können demnach unter anderem Museen, Archive, Kunst- und Kulturzentren oder -stätten, The-

ater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur.

3 Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Zuwendungsempfänger für die Maßnahme nach Nummer 2.1 (Fördertatbestand A) kann eine juristische Person des privaten und des öffentlichen Rechts sowie eine rechtsfähige Personengesellschaft sein, die ihren Sitz, eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg hat oder spätestens acht Wochen nach Bewilligung ihren Sitz, eine Betriebsstätte beziehungsweise eine Niederlassung im Land Brandenburg einrichtet.

3.2 Zuwendungsempfänger für Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Fördertatbestand B) können Unternehmen mit einer Betriebsstätte im Land Brandenburg beziehungsweise Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Solo-Selbstständige, die im Land Brandenburg einkommensteuerpflichtig sind, sein.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart:

- für Maßnahmen nach Nummer 2.1: Vollfinanzierung
- für Maßnahmen nach Nummer 2.2: Anteilfinanzierung

4.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.1:

Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die projektbezogenen direkten und indirekten Personal- und konsumtiven Sachausgaben des Zuwendungsempfängers. Die direkten Personalausgaben bestehen aus den Ausgaben für das eigene Personal des Zuwendungsempfängers. Diese sind für die Leitung des Beratungs- und Vernetzungsprojektes bis zu einer der Entgeltstufe TV-L 14 entsprechenden Höhe förderfähig. Die direkten Personalausgaben können maximal bis zu 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben gefördert werden.

Indirekte Ausgaben des Zuwendungsempfängers werden als Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben berücksichtigt.

4.5 Bemessungsgrundlage für Maßnahmen nach Nummer 2.2:

4.5.1 Bei Kulturunternehmen sind die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers nach Artikel 53 Absatz 5 Buchstabe d und e der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit folgenden Ausnahmen förderfähig:

- Ausgaben für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten im normalen Unternehmensbetrieb,
- Investitionen,
- Abschreibungs- und Finanzierungskosten.

4.5.2 Bei Kreativunternehmen sind die Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers mit folgenden Ausnahmen förderfähig:

- Ausgaben für fortlaufende oder regelmäßige Aktivitäten im normalen Unternehmensbetrieb,
- Investitionen,
- Abschreibungs- und Finanzierungskosten.

4.5.3 Mit den Projekten der Kultur- und Kreativunternehmen können keine Coaching- und Beratungsleistungen gefördert werden.

4.5.4 Ausgaben für den Zugang zu urheberrechtlich und durch andere Immaterialgüterrechte geschützte Inhalte sowie für Werbung sind insgesamt bis höchstens 10 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zulässig.

4.5.5 Es werden ausschließlich Vorhaben mit einer Zuwendung von mindestens 25 000 Euro und mit maximalen förderfähigen Gesamtausgaben in Höhe von 150 000 Euro gefördert.

Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Die Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben erfolgt aus baren Eigenmitteln der Zuwendungsempfänger.

Maximal 50 Prozent der Zuwendung können durch Aufträge an externe Leistungserbringer vergeben werden.

4.6 Die Förderung nach Nummer 2.1 erfolgt zunächst für einen Zeitraum von drei Jahren.

Die Förderungen nach Nummer 2.2 können über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen.

5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1 Der Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 muss Maßnahmen zur Überprüfung der Wirksamkeit der externen Coaching- und Beratungsleistungen vornehmen. Hierzu gehören insbesondere regelmäßige Befragungen der teilnehmenden Unternehmen nach erfolgter Inanspruchnahme von Coaching- und Beratungsleistungen.

5.2 Öffentlich grundfinanzierte Kultur- und Kreativunternehmen haben mit der Antragstellung eine Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass die beantragte Zuwendung nur für Vorhaben genutzt wird, die über den durch die öffentliche Hand grundfinanzierten Bereich hinausgehen. Die Mittel sind nur für zusätzliche oder ergänzende Vorhaben einzusetzen. Auf Grund dessen sind zur Gewährleistung der Additionalität (Artikel 95 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013) die zugewiesenen För-

dermittel von den staatlichen Haushaltsmitteln getrennt zu halten, indem entweder ein eigenes Vorhabenskonto eröffnet oder ein eigener Kostenträger innerhalb des Haushalts eingerichtet wird.

5.3 Bei der Beratung von Kultur- und Kreativunternehmen durch externe Dienstleister im Rahmen des Fördertatbestands A (Stufe 2 der Beratungsleistungen, siehe Nummer 2.1) und bei Förderungen zugunsten von Kreativunternehmen sowie Kooperationen von Kreativunternehmen und Kulturunternehmen nach Fördertatbestand B (Nummer 2.2) handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1). Nach der De-minimis-Verordnung können die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen an ein einziges Unternehmen bis zu 200 000 Euro beziehungsweise 100 000 Euro bei Unternehmen, die im gewerblichen Straßengüterverkehr tätig sind, innerhalb von drei Steuerjahren gewähren. Ausgenommen von der Gewährung von De-minimis-Beihilfen sind die vom Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung ausgeschlossenen Bereiche. Jede De-minimis-Beihilfe, die das Unternehmen in den vorangegangenen zwei Steuerjahren sowie im laufenden Steuerjahr erhalten hat, ist dem Träger des Beratungs- und Vernetzungsprojekts (Fördertatbestand A) beziehungsweise der Bewilligungsbehörde (Fördertatbestand B) vor Bewilligung der Beihilfe anzugeben.

5.4 Die Zuwendungen zugunsten von Kulturunternehmen und Kooperationen zwischen Kulturunternehmen nach Fördertatbestand B (Nummer 2.2) erfolgen nach Maßgabe des Vorliegens aller Voraussetzungen des Kapitels I AGVO und des Artikels 53 AGVO. Eine Zuwendung ist in den Fallgruppen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 AGVO ausgeschlossen. Insbesondere werden deshalb keine Zuwendungen an Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen oder in Schwierigkeiten gemäß Artikel 2 Absatz 18 AGVO sind, gewährt.

Eine Zuwendung nach Fördertatbestand B zugunsten eines Kulturunternehmens oder einer Kooperation von Kulturunternehmen darf mit anderen staatlichen Beihilfen - einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 - nicht kumuliert werden, es sei denn, die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten oder es wird die höchste nach AGVO für die Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach AGVO für diese Beihilfe geltende Beihilfebetrag nicht überschritten.

Erhaltene Förderungen können im Einzelfall gemäß Artikel 12 AGVO von der Europäischen Kommission geprüft werden.

5.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) -, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Verwendungszweck erfolgt.

5.6 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bei einer Förderung nach Nummer 2.1 oder nach Nummer 2.2 als Kreativunternehmen dem Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg (MWE) und bei einer Förderung nach Nummer 2.2 als Kulturunternehmen dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg (MWFK) sowie der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Bewilligungsbehörde auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Gegenüber der ILB sind - in Bezug auf Fördertatbestand A - jeweils zum 30. Juni eines Jahres zusätzliche Fortschrittsberichte zu erbringen.

5.7 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Nummer 2.2.1 bis Nummer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF zu informieren und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des MWE und des MWFK aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Webseite www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

5.8 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

5.9 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die ILB statistische Daten in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie zu den geförderten Unternehmen und Personen.

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt beteiligten Partnern. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jeden Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende

ergänzende projektbezogene Angaben über das Internetportal an die ILB zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Internetportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 5.10 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF im Land Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach den Nummern 2.1 und 2.2 einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen an die Maßnahmen nach Nummer 2.1 siehe Anlage 1 und Anforderungen an Maßnahmen nach Nummer 2.2 siehe Anlage 2) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internetportal der Bewilligungsstelle ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der jeweilige Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und bei Förderungen nach Nummern 2.1 und 2.2 bei Kreativunternehmen unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MWE unter Beteiligung des MWFK sowie bei Förderungen nach Nummer 2.2 bei Kulturunternehmen unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MWFK unter Beteiligung des MWE über die Gewährung der Förderung.

6.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) für Maßnahmen nach Nummer 2.1 im Vorschussprinzip und für Maßnahmen nach Nummer 2.2 im Erstattungsprinzip auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das im Internetportal der ILB bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.

6.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

6.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um

Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

7 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 20. Dezember 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Anlage 1

zu Nummer 6.1 der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Maßnahmen nach Nummer 2.1 (Fördertatbestand A)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Das Konzept soll einen Umfang von maximal 20 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Anforderungen an den Träger

1.1 Trägereignung

- Selbstdarstellung des Antragstellers (Portfolio, Geschäftsführung, Mitarbeiter).
- Nachweis umfangreicher Kenntnisse der Kultur- und der Kreativwirtschaft in Brandenburg, insbesondere in Bezug auf ihre spezifischen Herausforderungen und Bedarfe.
- Darstellung und Nachweis spezifischer langjähriger Erfahrungen (mindestens fünf Jahre) der Projektleitung und deren Kompetenzen für die Umsetzung der Richtlinieninhalte.
- Darstellung und Nachweis, dass Beratungs- und Coachingleistungen für Unternehmen in der Kultur und der Kreativwirtschaft zum Tätigkeitsbereich des Antragstellers gehören.
- Darstellung, dass der Antragsteller über theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen (mindestens fünf Jahre) bei der Umsetzung von Konzepten für Beratungs- und Coachingstrukturen sowie in der Vernetzung und Sichtbarmachung von Akteuren in der Kultur und Kreativwirtschaft verfügt (unter Benennung von Referenzprojekten).
- Darstellung, dass der Antragsteller über Erfahrungen in der Projektarbeit an der Schnittstelle von Kultur und Kreativwirtschaft zu anderen Wirtschaftsbereichen verfügt.

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Rahmen von beratender Projektarbeit und projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit.
- Darstellung von Erfahrungen und Kompetenzen in der Entwicklung und Umsetzung von Kommunikationskonzepten und in der Öffentlichkeitsarbeit (unter Benennung von Referenzprojekten).
- Darstellung der im Rahmen des Projektes vorgesehenen Veranstaltungsformate (mit Angaben über Zielstellung, Zielgruppen, Kooperationspartner) und Angaben zu Erfahrungen in der Konzeption und Durchführung von solchen Veranstaltungsformaten.

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifikation der Personen im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz zur Begleitung und Beratung von Unternehmen und weiteren Akteuren aus der Kultur und Kreativwirtschaft sowie zur Öffentlichkeitsarbeit).
- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz (einschließlich Tätigkeitsbeschreibungen und sich daraus ergebende Eingruppierungen in Anlehnung an den TV-L), zur Personalgewinnung und zur Entwicklung des Personals.
- Darstellung, inwieweit der Antragsteller in der Lage ist, das Personal und die Infrastruktur für das Beratungs- und Vernetzungsprojekt aufzubauen und mit der Arbeit zu beginnen.

2 Projektumsetzung

- Darstellung der geplanten Arbeitsweise, insbesondere Angaben
 - zur Akquise von Unternehmen aus der Kultur und der Kreativwirtschaft, unter Berücksichtigung der Spezifika der beiden Bereiche,
 - zu den persönlichen Erstberatungen,
 - zur Konzeption der bedarfsorientierten Coaching- und Beratungsleistungen (Methoden, Formate etc.),
 - zur Analyse und Umsetzung von Beratungs- und Coachingmaßnahmen sowie den einzelnen Aufgaben externer Leistungserbringer (Qualitätssicherung),
 - zur Vorbereitung der vorgesehenen Vergaben an externe Leistungserbringer,
 - zu den Auswahlkriterien und zur Beschreibung der inhaltlichen Vorgaben und Anforderungen an die externen Leistungserbringer (Entwurf eines Mustervertrages des Projektträgers mit den externen Leistungserbringern ist beizufügen),
 - zur Durchführung der De-minimis-Prüfungen,
 - zu Kontaktzeiten (tägliche Erreichbarkeit),
 - zu Vernetzungsaktivitäten - auch branchenübergreifend - und Maßnahmen der Sichtbarmachung der Branche in der Region (Veranstaltungen, Erfahrungsaustausche), insbesondere auch von innovativen Projekten der Kultur und Kreativwirtschaft an Schnittstellen zu anderen Branchen,

- zur Abstimmung mit dem Management des Clusters Informations- und Kommunikationstechnologien, Medien und Kreativwirtschaft (IMK) im Land Brandenburg zur Netzwerkarbeit, Kooperation mit Branchenverbänden und bestehenden Netzwerken,
- zur Erreichung der Projektziele, einschließlich quantitativer Zielgrößen.
Dabei sind die Methoden und Instrumente und ihr erwarteter Beitrag zur Zielerreichung darzustellen. Im Kontext dieser Darstellungen ist anzugeben, wie Unternehmen intensiv beraten werden sollen (Stufe 2, Nummer 2.1 der Richtlinie).

- Vorlage eines Zeit- und Aktivitätenplans mit Angabe von Meilensteinen.

3 Gleichstellung von Frauen und Männern

Darstellung, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere bei den Angeboten für die Unternehmen im Rahmen des Projektes und in der projektbezogenen Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit unter Berücksichtigung des „Merkblattes zur Beachtung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2014 - 2020“ (veröffentlicht auf der Webseite www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020) gewährleistet wird. Angaben zu vorgesehenen Aktionen.

4 Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren sowie mit Akteuren auf Bundesebene/Öffentlichkeitsarbeit

- Darstellung der geplanten Vorgehensweise zum Aufbau, der Fortsetzung oder Beteiligung an Netzwerken, eventuell Zusammenarbeit mit anderen Trägern der Kultur und Kreativwirtschaft bei der Netzwerkarbeit. Die Form der Zusammenarbeit mit dem Cluster „IKT, Medien und Kreativwirtschaft“ ist darzulegen.
- Darstellung der geplanten Aktivitäten zur Öffentlichkeitsarbeit (projektbezogene Kommunikationskonzeption) unter Berücksichtigung der Vorgaben und Empfehlungen im „Merkblatt Information und Kommunikation für ESF-geförderte Vorhaben“ (veröffentlicht auf der Webseite www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020).

5 Qualitätssicherung/Projektcontrolling

- Beschreibung der angewandten Maßnahmen, quantitativen und qualitativen Methoden sowie der Standards der Qualitätssicherung.

- Darstellung, welche Maßnahmen und Methoden ergriffen werden sollen, um die Beratungsmaßnahmen nachhaltig zu gestalten.
- Darstellung eines Monitoringverfahrens zur Messung der Wirksamkeit der extern vergebenen Coaching- und Beratungsleistungen bei den teilnehmenden Unternehmen.

6 Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung

- Darstellung, wie das Prinzip der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung gewährleistet wird, einschließlich Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und für Menschen mit Migrationshintergrund. Angaben zu vorgesehenen Aktivitäten unter Berücksichtigung der Empfehlungen im „Merkblatt zur Beachtung der Grundsätze Gleichstellung von Frauen und Männern und Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den ESF in der Förderperiode 2014 - 2020“ (veröffentlicht auf der Webseite www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF 2014 - 2020).
- Angaben, ob an dem geplanten Standort des Beratungs- und Vernetzungsprojektes und den vorgesehenen Beratungs- und Veranstaltungsorten die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung gewährleistet ist beziehungsweise durch welche Aktivitäten ein Ausschluss von Menschen mit Behinderung verhindert wird.
- Angabe, ob die teilnehmenden Unternehmen in den Handlungsfeldern Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt sowie Risikoprävention und -management gefördert werden können.
- Angabe, ob es hierzu spezifische Angebote für die Akteure aus Kultur und Kreativwirtschaft gibt und wenn ja, Beschreibung der vorgesehenen Aktivitäten.

7 Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit

Nachvollziehbare und nach den verschiedenen Aktivitäten innerhalb des Projektes in Jahresscheiben aufgegliederte Darstellung des geplanten Mitteleinsatzes. Es ist dabei nach den geplanten Sach- und Personalausgaben zu differenzieren. Die Wirtschaftlichkeit des geplanten Mitteleinsatzes in Bezug auf die Projektziele ist darzulegen.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1.1	Trägereignung	30	20,0 %	6,00
1.2	Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals	30	15,0 %	4,50
2	Projektumsetzung	30	20,0 %	6,00
3	Gleichstellung von Frauen und Männern	30	2,5 %	0,75
4	Kooperation mit lokalen und regionalen Akteuren und Akteuren auf Bundesebene/Öffentlichkeitsarbeit	30	10,0 %	3,00
5	Qualitätssicherung/Projektcontrolling	30	10,0 %	3,00
6	Querschnittziele Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie nachhaltige Entwicklung	30	2,5 %	0,75
7	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	30	20,0 %	6,00
Summe		240	100,00 %	30,00

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1.1 bis 7 werden einzeln bewertet. Es sind maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben, die wie folgt klassifiziert werden:

- Sehr gut (30 - 25 Punkte)
- Gut (24 - 20 Punkte)
- Befriedigend (19 - 15 Punkte)
- Ausreichend (14 - 10 Punkte)
- Mangelhaft (9 - 5 Punkte)
- Ungenügend (unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium „Projektumsetzung“ mindestens mit „befriedigend“ (mindestens 15 bis 19 Punkte) bewertet wurde.

Anträge ohne die geforderten Angaben zu den Querschnittszielen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung können nicht berücksichtigt werden.

Anlage 2

zu Nummer 6.1 der Gemeinsamen Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Förderung von Kompetenzentwicklung in Unternehmen der Kultur und der Kreativwirtschaft im Land Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Fördertatbestand B)

Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

I. Anforderungen an einzureichende Konzepte

Das Konzept soll einen Umfang von maximal 10 Seiten (ohne Anlagen) nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Unternehmensdarstellung

- Profil der Kultureinrichtung oder des Kreativunternehmens
 bei Kultureinrichtung: kulturelle Ausrichtung, Leistungsangebot, Anzahl der Mitarbeiter
 bei Kreativunternehmen: Unternehmenszweck, Leistungsangebot, Anzahl der Mitarbeiter

2 Konzept und Projektumsetzung

2.1 Darstellung der Ausgangssituation

2.2 Aussagen zum Projekt

- Handlungsansatz und Zielsetzung des Projekts,

- vorgesehene Projektaktivitäten und ihr Beitrag zur Zielerreichung entsprechend Nummer 1.2 der Richtlinie unter Berücksichtigung insbesondere der Nummern 4.5.1 bis 4.5.3 der Richtlinie,
- explizite Aussagen zu gegebenenfalls vorgesehenen Kooperationen, beteiligten Unternehmen,
- Angaben, inwiefern das Projekt am Profil des Unternehmens ansetzt,
- Angaben, inwiefern das Projekt zur Sicherung der wirtschaftlichen Effizienz des Unternehmens beiträgt,
- Angaben, inwiefern das Projekt den Wirkungskreis des Unternehmens beziehungsweise dessen Arbeitsfelder erweitert,
- Angaben, inwiefern das Projekt der Ausschöpfung der Beschäftigungs- und Wachstumspotenziale des Unternehmens dient,
- nachvollziehbarer und realistischer Arbeitsplan sowie Projektcontrolling,
- Angaben zur Planung der Öffentlichkeitsarbeit.

3 Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, ökologische Nachhaltigkeit

- Angaben zur Berücksichtigung der Querschnittsthemen Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, Darstellung vorgesehener Aktivitäten.
- Darstellung des vorgesehenen Beitrags zur nachhaltigen Entwicklung, wenn das Prinzip der ökologischen Nachhaltigkeit in den Projekten Berücksichtigung finden soll.

4 Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit

- Nachvollziehbare Darstellung der Wirtschaftlichkeit der geltend gemachten Personal- und Sachausgaben.
- Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

II. Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung

Nummer	Kriterium	Maximal zu vergebende Punkte	Gewichtung	Maximale Punktzahl nach Gewichtung
1	Unternehmensdarstellung	30	5 %	1,5
2.1	Darstellung der Ausgangssituation	30	15 %	4,5
2.2	Aussagen zum Projekt	30	50 %	15,0
3	Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, nachhaltige Entwicklung	30	10 %	3,0
4	Finanzplanung/Wirtschaftlichkeit	30	20 %	6,0
Summe		150	100 %	30,0

Die fachliche Bewertung erfolgt entlang der Gliederung des Konzepts. Die Kriterien 1 bis 4 werden einzeln bewertet. Es sind gemäß der unten stehenden Einteilung maximal 30 Punkte je Kriterium zu vergeben.

Sehr gut	(30 - 25 Punkte)
Gut	(24 - 20 Punkte)
Befriedigend	(19 - 15 Punkte)
Ausreichend	(14 - 10 Punkte)
Mangelhaft	(9 - 5 Punkte)
Ungenügend	(unter 5 Punkte)

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert. Ein Konzept kann so mit maximal 30 Punkten bewertet werden.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die nach der Gewichtung mindestens 18 Punkte (60 Prozent der möglichen Punkte) erreichen und bei denen das Kriterium „Aussagen zum Projekt“ mindestens mit „befriedigend“ bewertet wurde.

**Genehmigung für die Errichtung
und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen
in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma Windpark Buchhain GmbH & Co. KG, Russeer Weg 149 a in 24109 Kiel wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03253 Doberlug-Kirchhain OT Buchhain, Gemarkung Buchhain, Flur 2, Flurstück 124 und Flur 3, Flurstück 10 zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs eno 92 mit einem Rotordurchmesser von 92,80 m, einer Nabenhöhe von 123 m (durch Fundamentabsenkung von 7 m Gesamthöhe von 162,40 m) und einem Schallleistungspegel von 104,8 dB(A) sowie einer Windkraftanlage des Typs eno 100 mit einem Rotordurchmesser von 100,50 m, einer Nabenhöhe von 99 m (Gesamthöhe von 149,25 m) und einem Schallleistungspegel von 105,1 dB(A) sowie einer elektrischen Leistung je Anlage von 2,2 MW. Zum Antragsgegenstand gehören auch der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von acht Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie in der Stadtverwaltung Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben, in der Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain, Am Markt 8 in 03253 Doberlug-Kirchhain und in der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück, Markt 11 in 04938 Uebigau aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15806 Zossen OT Wünsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15806 Zossen OT Wünsdorf, Gemarkung Zehrendorf, Flur 8, Flurstück 1/1 sechs Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von sechs Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 TES 3MW mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 206,86 m), einer elektrischen Leistung von 3,0 MW, einer Eiserkennung durch das ENERCON - Leistungskurvenverfahren und einem Schallleistungspegel von 104,5 dB(A).

Zum Antragsgegenstand gehören auch der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.

Für die Errichtung dieser Anlagen werden auf den Grundstücken der Gemarkung Zehrendorf, Flur 8, Flurstück 1/1 und Flur 7, Flurstück 95 Waldflächen in die Nutzungsart als Standort und Betriebsfläche für Windkraftanlagen umgewandelt. Dabei beträgt die dauerhafte Waldumwandlung insgesamt 12.270 m² und die zeitweilige Waldumwandlung insgesamt 44.805 m² (davon 21.400 m² für Zuwegung).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 5,7 ha,
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung mit zwei Ausnahmen bezüglich der Inanspruchnahme von geschützten Biotopen und
- die straßenrechtliche Anbaugenehmigung für drei Zufahrten zu einer Landesstraße außerhalb der Ortsdurchfahrten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im

Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie in der Stadtverwaltung Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen, in der Stadtverwaltung Mittenwalde, Rathausstraße 8 in 15749 Mittenwalde und im Amt Schenkenländchen, Markt 9 in 15755 Teupitz aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma wpd Windpark Nr. 485 GmbH & Co. KG (umfirmiert zu Windpark Schlenzer Fläming GmbH & Co. KG), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 14913 Niederer Fläming OT Schlenzer in der Gemarkung Schlenzer, Flur 3, Flurstücke 47, 63, 64 zwei Windkraftanlagen des Typs Vestas V126 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m und einer elektrischen Leistung von 3,3 MW je Anlage sowie die dazugehörigen Kranaufstellplätze und Zuwegungen.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) alte Fassung (a. F.) in Verbindung mit § 89 Absatz 4 (Übergangsvorschrift) der Brandenburgischen Bauordnung neue Fassung (n. F.) mit Zulassung von Abweichungen gemäß § 60 BbgBO (a. F.) von der Vorschrift des § 6 Absatz 5 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung nach § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundes-Naturschutzgesetzes (BNatSchG),
- die Zulassung einer Ausnahme von den Verboten des § 30 Absatz 2 BNatSchG,
- die Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie in

der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1a in 14913 Niederer Fläming OT Lichterfelde, in der Amtsverwaltung Dahme/Mark, Bauamt, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark, Zimmer 203, in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und in der Gemeindeverwaltung Nuthet-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10 in 14947 Nuthet-Urstromtal aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen in 14913 Niedergörsdorf OT Danna

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44 in 15806 Zossen OT Kallinchen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 14913 Niedergörsdorf OT Danna, Gemarkung Danna, Flur 1, Flurstücke 85, 90, 114 und 117 fünf Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 TES 3 MW mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 206,86 m), einer elektrischen Leistung von 3,0 MW, einer Eiserkennung durch das ENERCON - Leistungskurvenverfahren und einem Schallleistungspegel von 104,9 dB(A).

Zum Antragsgegenstand gehören auch der Kranaufstellplatz und die Zuwegung der Windkraftanlagen.

Für die Errichtung dieser Anlagen werden auf den Grundstücken der Gemarkung Danna, Flur 1, Flurstücke 22, 27/9, 27/13, 27/14, 27/15, 32, 45, 46, 67/13, 85, 87, 90, 92, 114, 117 und Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 36, Flurstück 46 Waldflächen in die Nutzungsart als Stand- und Betriebsfläche für Windkraftanlagen umgewandelt. Dabei beträgt die dauerhafte Waldumwandlung insgesamt 9.442 m² und die zeitweilige Waldumwandlung insgesamt 36.900 m² (davon 10.154 m² für Zuwegung).

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung,
- die Waldumwandlungsgenehmigung für eine Fläche von 4,63 ha.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd,

Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie in der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf und in der Stadtverwaltung Treuenbrietzen, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine Windkraftanlage in 03238 Lichterfeld-Schacksdorf OT Lieskau in der Gemarkung Lieskau, Flur 2, Flurstück 22 erteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage Nummer L17 vom Typ VESTAS V136. Die Anlage hat eine Nabenhöhe von 149 m und eine Gesamthöhe von 217 m zzgl. 2 m Fundamenterhöhung. Der Mast des Anlagentyps ist ein geschlossener, konischer Stahlrohrturm. Die Trafostation ist im Turm integriert. Die elektrische Leistung beträgt 3,45 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die

- Baugenehmigung mit Zulassung der Abweichung zur Reduzierung der Abstandsfläche,
- Genehmigung zur Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen und
- naturschutzrechtliche Eingriffszulassung

ein. Sie wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid nach BImSchG liegt in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-

schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb von elf Windkraftanlagen in 15837 Baruth/Mark OT Groß Ziescht

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Die Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf den Grundstücken in 15837 Baruth OT Groß Ziescht in der Gemarkung Groß Ziescht,

Flur 5, Flurstück 21 die Windkraftanlagen Nummer 1 und 2
Flur 5, Flurstück 35 die Windkraftanlagen Nummer 3, 4 und 5

Flur 4, Flurstücke 122/124 die Windkraftanlagen Nummer 6, 7 und 8

Flur 1, Flurstück 41 die Windkraftanlage Nummer 9 und
Flur 5, Flurstück 12 die Windkraftanlagen Nummer 10 und 11

zu errichten und zu betreiben.

Gemäß § 1 Absatz 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG ist für das Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgesehen.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von elf baugleichen Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nabenhöhe von 149 m (Gesamthöhe 206,86 m). Die Leistung soll 3,0 MW je Anlage betragen.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für das III. Quartal 2017 vorgesehen.

Absage des Erörterungstermins am 22.03.2017

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 20.12.2016 **für den 22.03.2017 festgesetzte öffentliche Erörterungstermin wird abgesagt**. Stattdessen findet ein neuer Erörterungstermin entsprechend nachfolgender Bekanntmachung statt.

Erneute Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **einen Monat vom 25.01.2017 bis einschließlich 24.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 ausgelegt und können während der Dienststunden eingesehen werden.

Die oben genannten Unterlagen liegen auch in der Stadtverwaltung/Bürgerbüro Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark und im Amt Unterspreewald, Sekretariat, 2. OG, Markt 1 in 15938 Golßen aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna sowie Fledermäuse und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 25.01.2017 bis einschließlich 10.03.2017** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam OT Groß Glienicke oder bei Stadtverwaltung Baruth/Mark bzw. beim Amt Unterspreewald unter Angabe der Registriernummer 50.006.00/15/1.6.1V/RS erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Neuer Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem **Erörterungstermin am 05.04.2017 um 10 Uhr, im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** erörtert. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die bereits auf die ursprüngliche öffentliche Bekanntmachung vom 20.12.2016 hin form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten im laufenden Verfahren ihre Gültigkeit.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 14913 Niederer Fläming

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma wpd Windpark Werbig IV GmbH & Co. KG wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, in 14913 Niederer Fläming in der Gemarkung Hohengörsdorf, Flur 3, Flurstück 12 zwei Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-115 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 115,71 m, einer Nabenhöhe von 135,4 m, einer Gesamthöhe von 285 m und einer elektrischen Leistung von 3 MW sowie den dazugehörenden Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),
- die Genehmigung nach § 8 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) zur Durchführung der dauerhaften und zeitweiligen Waldumwandlung auf dem Flurstück 12, Flur 3 der Gemarkung Hohengörsdorf,
- die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 9 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG).

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 09.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Niederer Fläming, Bau- und Ordnungsamt, Dorfstraße 1a in 14913 Nieder Fläming, Ortsteil Lichterfelde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der Registriernummer 50.030.00/15/1.6.2V/RO eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zehn Windkraftanlagen in 17337 Uckerland

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG wird die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 17337 Uckerland, in der Gemarkung Werbelow, Flur 2, Flurstücke 1 und 2 sowie Flur 3, Flurstücke 27, 28, 30, 32 und 35 zehn Windkraftanlagen des Typs Vestas V126-3.45 MW zu errichten und zu betreiben. (Az. G07015)

Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlage mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 137 m, einer Gesamthöhe von 200 m (inklusive Fundamenterhöhung) und einer elektrischen Leistung von 3,45 MW sowie den dazugehörigen Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 122,83 m auf 63,59 m) gemäß § 6 BbgBO.

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 09.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Uckerland, Hauptstraße 35, in 17337 Uckerland, Ortsteil Lübbenow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der Registriernummer 20.070.00/15/1.6.1G/T13 eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 03130 Spremberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 03130 Spremberg, Gemarkung Spremberg, Flur 41, Flurstücke 33/2 und 77 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs Fuhrländer FWT 2500-100 mit einem Rotordurchmesser von 100 m, einer Nabenhöhe von 141 m (zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung) und einem Schallleistungspegel von 106,4 dB(A) sowie einer elektrischen Leistung je Anlage von 2,5 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin je Windkraftanlage die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsfläche),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung,
- eine Ausnahme von den Verboten zum Biotopschutz,
- die Waldumwandlungsgenehmigung,
- eine wasserrechtliche Befreiung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie in der Stadt Spremberg, Sachgebiet Stadtplanung, Zimmer 1.07, Am Markt 2 in 03130 Spremberg aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung für Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15326 Lebus

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma Windmüllerei Mallnow GmbH, Wokreter Weg 21 in 18246 Jürgenshagen wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 15326 Lebus, Gemarkung Mallnow, Flur 2, Flurstücke 342 und 343 drei Windkraftanlagen des Typs Enercon E126 EP4 zu errichten und zu betreiben. Die Genehmigung umfasst die Errichtung und den Betrieb der Windkraftanlagen mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabhöhe von 135 m, einer Gesamthöhe von 198 m und einer elektrischen Leistung von 4,2 MW sowie den dazugehörigen Kranaufstellplatz und die Zuwegung.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) (alte Fassung: § 67 Absatz 1 Satz 1 BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe bis auf die Projektionslinie) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (alte Fassung: § 60 Absatz 1 BbgBO) von der Vorschrift des § 6 BbgBO.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26. Januar 2017 bis einschließlich 8. Februar 2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Amt Lebus, Breite Straße 1, Zimmer 114 in 15326 Lebus

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke mit Angabe der Registriernummer 30.032.00/16/1.6.2V/T13 eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in 04916 Schönewalde OT Stolzenhain/Hartmannsdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6 in 03044 Cottbus wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 04916 Schönewalde OT Stolzenhain/Hartmannsdorf, **Gemarkung Hartmannsdorf, Flur 7, Flurstück 26 und Flur 8, Flurstücke 25 und 58** drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen des Typs GE 2,5-120 mit einem Rotordurchmesser von 120 m, einer Nabenhöhe von 120 m (zzgl.

1 m Fundamenterrhöhung) und einem Schallleistungspegel von 106,0 dB(A) mit einer elektrischen Leistung je Anlage von 2,5 MW. Antragsgegenstand sind weiterhin je Windkraftanlage die Kranstell- und Montagefläche, das Fundament und die Zufahrt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- die Baugenehmigung mit der Zulassung von 13 Abweichungen (Reduzierung der Abstandsflächen),
- die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung,
- die Waldumwandlungsgenehmigung,
- die denkmalrechtliche Erlaubnis.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wurde angeordnet.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 26.01.2017 bis einschließlich 08.02.2017** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7 in 03050 Cottbus, Zimmer 4.27 sowie in der Stadt Schönewalde, Bauamt, Markt 48 in 04916 Schönewalde und in der Stadt Jessen, Bauamt, Schloßstraße 11 in 06917 Jessen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Berichtigung der Bekanntmachung Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15306 Sachsendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Die Bekanntmachung Errichtung und Betrieb einer Hähnchenmastanlage (Umnutzung Rinderanlage) am Standort 15306 Sachsendorf vom 8. Oktober 2016 (ABl. S. 1458) ist wie folgt zu berichtigen:

Im 1. Absatz ist die Hausnummer des Anlagengrundstückes „29 A“ durch die Hausnummer „92 A“ zu ersetzen.

Im Übrigen behält die Bekanntmachung vom 8. Oktober 2016 ihre Gültigkeit.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 14 in der Stadt Rathenow und im Amt Rhinow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow beantragt im Landkreis Havelland, Stadt Rathenow, Gemarkung Rathenow Flure 11 und 13, Gemarkung Götlin Flure 6 und 7 und 8, Gemarkung Grütz Flure 1 und 7, Amt Rhinow, Gemarkung Hohennauen Flure 4 und 21 die bauliche Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 14 des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gemäß Nummer 13.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen des Landesamtes für Umwelt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Haus 3, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Gewässerrandstreifenprojekt
„Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und
Gnevsdorf“ - Maßnahmenkomplex 13
in der Stadt Rathenow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 24. Januar 2017

Der Naturschutzbund Deutschland e. V., NABU-Projektbüro „Untere Havelniederung“, Ferdinand-Lassalle-Straße 10, 14712 Rathenow beantragt im Landkreis Havelland, Stadt Rathenow, Gemarkung Rathenow Flure 9 und 10, Gemarkung Göttlin Flure 1 und 5 die bauliche Umsetzung des Maßnahmenkomplexes 13 des Gewässerrandstreifenprojektes „Untere Havelniederung zwischen Pritzerbe und Gnevsdorf“ nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Gemäß Nummer 13.8.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen des Landesamtes für Umwelt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033201 442-578 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Haus 3, Zimmer 3.29, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam, eingesehen werden.

Im Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite: <http://www.lfu.brandenburg.de/info/owb>.

Landesamt für Umwelt
Abteilung Wasserwirtschaft 1
Obere Wasserbehörde

**Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht
einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im
Zuge der Flurbereinigung „Ortwig-Neubarnim“,
3-001-W im Wege- und Gewässerplan benannten
Vorhaben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 5. Januar 2017

Das Flurbereinigungsverfahren „Ortwig-Neubarnim“ wird gemäß § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) und den Bestimmungen des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um Herstellung und Ausbau ländlicher Straßen und Wege und den Ersatzneubau eines Brückenbauwerkes sowie zweier Rohrdurchlässe.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen **vom 13.02.2017 bis einschließlich 24.02.2017** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I 2749)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die im Zuge der Flurbereinigung „Kloster Zinna“, 1-001-Q in der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans benannten Vorhaben

Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Vom 5. Januar 2017

Das Flurbereinigungsverfahren „Kloster Zinna“ wird gemäß § 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in Verbindung mit § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchgeführt.

In dem Verfahren sollen die im Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG mit der 1. Änderung ausgewiesenen Maßnahmen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um den Neubau eines landwirtschaftlichen Weges und um den Rückbau einer Stauanlage.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Vorprüfung liegt zwei Wochen **vom 13.02.2017 bis einschließlich 24.02.2017** zur Einsichtnahme beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam OT Groß Glienicke**

aus und kann dort während der Geschäftszeit eingesehen werden.

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November (BGBl. I 2749)

Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsmittel gegen diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht möglich sind.

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Abteilung Landentwicklung und Flurneuordnung

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung des Landesbetriebes
Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch
Vom 9. Januar 2017

Der Antragsteller plant im Landkreis Elbe-Elster, Gemarkung Döllingen, Flur 3, Flurstück 177 die Erstaufforstung gemäß § 9 LWaldG¹ auf einer Fläche von 2,1096 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG² ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** im Sinne des § 3c Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 15. August 2016, Az.: LFB 26.03-7020-6/13-2016 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03533 7746 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Hohenleipisch, Berliner Str. 37, 04934 Hohenleipisch eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung
3. Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62) in der jeweils geltenden Fassung

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Bekanntmachung des Wahlergebnisses für die Sozialwahl 2017

Wahlausschuss für die Sozialwahlen 2017
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg
Vom 5. Januar 2017

Der Wahlausschuss der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg für die Sozialversicherungswahlen 2017 gibt gemäß § 28 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) das von ihm festgestellte Wahlergebnis bekannt:

Aus der Gruppe der Versicherten sind fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen (§ 43 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 Nr. 1 des Sozialgesetzbuches IV (SGB IV) und § 3 Absatz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg). Von dieser Gruppe haben der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB)/Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (ACA) und der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschland (CGB) jeweils eine Vorschlagsliste

eingereicht, die beide vom Wahlausschuss zugelassen wurden. In den eingereichten Vorschlagslisten wurden insgesamt nicht mehr Bewerber benannt als Sitze zu vergeben sind. Eine Wahlhandlung findet daher nach § 28 Absatz 1 SVWO und § 46 Absatz 2 SGB IV nicht statt.

Aus der Gruppe der Arbeitgeber sind fünfzehn Mitglieder der Vertreterversammlung zu wählen (§ 43 Absatz 1 sowie § 44 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV und § 3 Absatz 1 der Satzung für die Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg). Von dieser Gruppe ist nur die Vorschlagsliste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB) eingereicht und zugelassen worden. Da in dieser Vorschlagsliste insgesamt nicht mehr Bewerber benannt wurden als Sitze zu vergeben sind, entfällt auch für die Gruppe eine Wahlhandlung nach § 28 Absatz 1 SVWO und § 46 Absatz 2 SGB IV.

Die in den Vorschlagslisten benannten nachfolgend aufgeführten Bewerber gelten mit Ablauf des Wahltages am 31.05.2017 als gewählt (§ 28 Absatz 3 SVWO in Verbindung mit § 46 Absatz 2 des SGB IV).

Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

A. Mitglieder

a) Gruppe der Versicherten

Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (DGB/ACA)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Balzer, Frank	1963	Karl-Liebknecht-Str. 29, 15890 Eisenhüttenstadt
2	Hofmann, Markus	1970	Reglinstr. 14, 12105 Berlin
3	Kustin, Norbert	1959	Eiswerderstr. 8, 13585 Berlin
4	Kuske, Dirk	1969	An der Kornmühle 2, 14473 Potsdam
5	Haufe, Henry	1955	Elsässer Straße 13 A, 16548 Glienecke
6	Timm, Uwe	1971	Lauberhornweg 25, 12107 Berlin
7	Sosnowsky, Maik	1979	Friedrich-Engels-Str. 5 a, 15517 Fürstenwalde
8	Conrad-Rehberg, Michael	1968	Roßlauer Str. 32, 12683 Berlin
9	Exner, Veronika	1960	Rostocker Str. 2, 03046 Cottbus
10	Baer, Detlef	1955	Kiefernweg 27, 14552 Michendorf
11	Stengert, Michael	1956	Hakenfelder Str. 13, 13587 Berlin
12	Milde, Rita	1950	Blitzenroder Ring 37, 13435 Berlin
13	Lips, Gabriele	1964	Ernst-Thälmann-Str. 80, 15366 Neuenhagen
14	Siewert, Frank	1958	Wilhelmshavener Straße 55, 10551 Berlin

Liste des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Rinnerl, Ulrich	1969	Straße der Jugend 13, 15859 Kummersdorf

b) Gruppe der Arbeitgeber

Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Stollenwerk, Elmar	1960	Bahnhofstr. 89 b, 14532 Stahnsdorf
2	Liebscher, Jana	1974	Schönholzer Weg 34 D, 13158 Berlin
3	Redenz, Andreas	1959	Hertzstraße 17, 13158 Berlin
4	Mai-Hartung, Petra	1963	Lützowstraße 114, 10785 Berlin
5	Wunschel, Axel	1960	Elsa-Brandström-Weg 12, 14089 Berlin
6	Dr. Burkhard-Pötter, Julia	1981	Friedrichstraße 21, 16540 Hohen Neuendorf
7	Geiseler, Günter	1960	Zernickower Str. 6, 15306 Seelow
8	Pilz, Volkmar	1957	Zieglerallee 12, 16227 Eberswalde
9	Krombholz, Sigrid	1960	Romy-Schneider-Str. 7, 13599 Berlin
10	Rehlinger, Constantin	1960	Herderstraße 3, 15732 Eichwalde
11	Wellhausen, Thomas Walter	1962	Bismarckallee 19 A, 14193 Berlin
12	Eberhardt, Katrin	1962	Hermann-Lielje-Str. 4, 14806 Bad Belzig
13	Benz, Patricia	1964	Karl-Liebknecht-Str. 19, 16348 Wandlitz
14	Minkley, Christine	1960	Landhausweg 2 a, 15236 Frankfurt (Oder)
15	Hauer, Günther	1954	Alt-Lichtenrade 101, 12309 Berlin

B. Stellvertreter

a) Gruppe der Versicherten

Liste des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Arbeitnehmerorganisation (DGB/ACA)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Wendland, Peter	1968	Ruhlander Str. 61b , 01987 Schwarzheide
2	Göthling, Lutz	1958	Elsa-Brandström-Str. 12, 13189 Berlin
3	Schäfer, Ingo	1976	Karl-Marx-Str. 67, 12043 Berlin
4	Himmel, Olaf	1951	Kirchweg 1, 17291 Prenzlau
5	Knäbke, Michael	1962	Bahnhofstr. 23, 15236 Jacobsdorf
6	Kamp, Martin	1969	Schmargendorfer Str. 21, 12159 Berlin
7	Sommer, Udo	1960	Schillerstr. 74, 03046 Cottbus
8	Sönmez, Ferda	1961	Wassertorstr. 6, 10969 Berlin
9	Preuß, Eveline	1954	Rathausstr. 6, 10367 Berlin
10	Bauer, Hans-Jürgen	1950	Dorfstr. 24, 03185 Teichland
11	Nadolsky, Matthias	1967	Landsberger Str. 216 s, 12623 Berlin
12	Kirchner, Steffen	1981	Lilienthalring 17, 15890 Eisenhüttenstadt
13	Stephan, Christian	1954	Krusauer Str. 50 a, 12305 Berlin
14	Porazik, Reinhard	1961	Birkenhof 32, 16767 Leegebruch
15	Heidtmann, Jürgen	1952	Breitunger Weg 14, 12349 Berlin
16	Kaiser, Ralf	1970	Ziegelstr. 33, 16225 Eberswalde

Liste des Christlichen Gewerkschaftsbundes Deutschlands (CGB)

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Güncan, Refik	1968	Stadtrandstraße 464, 13589 Berlin

b) Gruppe der Arbeitgeber**Liste der Vereinigung der Unternehmensverbände in Berlin und Brandenburg e. V. (UVB)**

Lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Kansok, Carmen	1964	Donaustraße 18, 14974 Ludwigsfelde
2	Partzsch, Charles	1953	Elsastraße 5, 12159 Berlin
3	Schramm, Wolfgang	1952	Amalienhofstr. 15, 13581 Berlin
4	Köhler, Annette	1964	Birkenweg 30 a, 15566 Schöneiche
5	Kohn, André	1968	Wriezener Str. 70, 15324 Letschin
6	Clemens, Ralf	1956	Am Rosenanger 76 B, 13465 Berlin
7	Kopp, Anne	1984	Jägersteig 23, 14482 Potsdam
8	Peschers, Georg	1959	Am Steinbergpark 35, 13437 Berlin
9	Rollett, Gerald	1960	Rudolf-Breitscheid-Str. 15, 14482 Potsdam
10	Weber, Wolfgang	1952	Arnold-Knoblauch-Ring 62, 14109 Berlin
11	Bergmann, Ralf	1957	Mehring Str. 9, 13465 Berlin
12	Kaiser, Rita	1957	Am Garten 4, 14476 Potsdam
13	Heider, Edgar	1972	Gierkezeile 47, 10585 Berlin
14	Haase, Olaf	1957	Jahnstr. 24, 12529 Schönefeld
15	Pfeiffer, Claudia	1959	Schillerstraße 104, 10625 Berlin

Der Wahlausschuss für die Sozialwahlen 2017
der Deutschen Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Berlin, 5. Januar 2017

Schlenzka
Beisitzer aus
der Gruppe
Versicherten

Weinhold
Vorsitzende

Nupnau
Beisitzer aus
der Gruppe
der Arbeitgeber

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 15. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Steinhöfel Blatt 359** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Heuweg 3 a, Größe: 1.062 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 136.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Heuweg 3 a, 15518 Steinhöfel

Bebauung: Einfamilienhaus, Schuppen

Lage: Das Grundstück liegt im Bereich des Denkmals „Historische Ortslage Steinhöfel mit Schloss-

anlage und der den Park erweiternden Feld-, Wiesen- und Waldflur“.

Geschäfts-Nr.: 3 K 161/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 16. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Falkenhagen Blatt 624** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Falkenhagen, Flur 4, Flurstück 69, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, August-Bebel-Str. 15, Größe: 1.630 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.11.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 10.000,00 EUR.

Postanschrift: August-Bebel-Straße/Ecke Ernst-Thälmann-Straße, 15306 Falkenhagen

Bebauung: Garage

Geschäfts-Nr.: 3 K 130/15

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 22. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 7442** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 118, Flurstück 30/46, Ackerland, Adoniströschchenweg 1, 257 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Nutzung: Einfamilienhaus (zum Zeitpunkt der Begutachtung vermietet)

Postanschrift: Adoniströschchenweg 1, 15234 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 122/15

Terminsbestimmung

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 29. März 2017, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Woltersdorf Blatt 4128** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Woltersdorf, Flur 2, Flurstück 475, Vogelsdorfer Straße 66, Gebäude- und Freifläche, Erholung, 500 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.06.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 90.000,00 EUR.

Postanschrift: Vogelsdorfer Straße 66, 15569 Woltersdorf
 Bebauung: Einfamilienhaus mit Anbau, teilweise unterkellert, Carport

Geschäfts-Nr.: 3 K 61/16

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Dienstag, 28. März 2017, 8:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Fernneuendorf Blatt 502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fernneuendorf, Flur 2, Flurstück 233/1, Dorfstr. 18, Größe 472 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 30.900,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 21.08.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Sperenberg, Dorfstraße 18. Es ist bebaut mit einem Zweifamilienhaus.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 79/15

Zwangsversteigerung 2.Termin

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 29. März 2017, 9:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Waltersdorf Blatt 157** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Waltersdorf, Flur 5, Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Dorfstraße 39, Größe 4.330 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 90.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 17.03.2015 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf, Dorfstraße 39. Es ist bebaut mit einem leerstehenden Einfamilienhaus, Stall und Scheune. Weitere Angaben zum Wohnhaus: 2-geschossig, Bj. ca. 1900 - 1920, Teilmodernisierung nach 1990, Wfl. ca. 140 m². Es besteht ein geringfügiger Überbau durch ein Nebengebäude des Flurstücks 199. Das Grundstück befindet sich im Bodendenkmalbereich.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Im Termin am 09.08.2016 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 17 K 14/15

Insolvenzsachen

Von der elektronischen Veröffentlichung wird abgesehen.

Informationen zu Insolvenzverfahren sind unter dem Justizportal „<https://www.insolvenzbekanntmachungen.de/>“ abrufbar.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Hiermit wird die Auflösung des Vereins WIR e. V. Frankfurt (Oder), eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) VR 5788, bekannt gegeben.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung beim nachstehend genannten Liquidator anzumelden: Marco Müller, Heilbronner Straße 13/14, 15230 Frankfurt (Oder).

Der Verein „Förderverein Kirche Altwustrow“, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt (Oder), hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.12.2015 die Auflösung des Vereins beschlossen.

Es werden die Gläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche bei den nachstehend genannten Liquidatoren bis zum 01.05.2017 geltend zu machen.

Claudio Jarczyk, Angerstr. 13, 16259 Oderaue
Beate Niehoff, Angerstr. 8, 16259 Oderaue

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.